

150

dodis.ch/35586

*Der Delegierte des Bundesrats für Handelsverträge, R. Probst,
an diverse schweizerische Vertretungen¹*

UHRENABKOMMEN SCHWEIZ-EWG

Bern, 24. Juli 1972

Es ist Ihnen zweifellos schon bekannt, dass am 20. Juli in Brüssel zwischen Theodorus C. Hijzen, Generaldirektor bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, und dem Schreibenden ein neues «Ergänzendes Uhrenabkommen»² zwischen der Schweiz und der EWG unterzeichnet worden ist.

Der Umstand, dass diese Unterzeichnung zwei Tage vor Abschluss des globalen Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EWG³ vorgenommen wurde, ist kein Zufall. Eine Regelung des delikaten «Swiss made»-Problems für Uhren⁴, das den Hauptbestandteil des Abkommens bildet, ebenso die Abschaffung des Prämiensystems der ASUAG/Ébauches SA-Gruppe⁵ («incitations à s'approvisionner sur le marché suisse») waren von der EWG in der Tat zur Vorbedingung, zunächst für den Nachvollzug der noch suspendiert gewesenen letzten 10-prozentigen Uhrenzollsenkung aus der Kennedy-Runde⁶, sodann und vor allem für den Einschluss des Uhrensektors in den europäischen Freihandel für Industrieprodukte gemacht worden.

Dieser Einschluss ist, nachdem über die strittige Uhrenmaterie Übereinstimmung erreicht worden war, im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EWG, das am 22. Juli unterzeichnet wurde, nunmehr sichergestellt.

Zu Ihrer Orientierung über den wesentlichen Inhalt des Uhrenabkommens sowie über die damit verbundenen, dem Uhrensektor zugute kommenden

1. Rundschreiben: CH-BAR#E7113A#1985/115#361* (776.18.1). Gerichtet an die schweizerischen Botschaften in Köln, Paris, Brüssel, Den Haag, Luxemburg, Rom, London, Kopenhagen, Oslo, Dublin, Wien, Stockholm, Helsinki, Lissabon, Washington, Moskau und Tokio, die schweizerische Delegation bei der Europäischen Freihandelsassoziation, die schweizerische Delegation bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OCDE) und den ständigen Vertreter der Schweiz beim Europarat. Kopie an P. R. Jolles, P. Languetin, F. Rothenbühler, H. Bühler, H. Marti, E. Moser, K. Jacobi, H. Hofer, M. Lusser, A. Dunkel, B. von Tschärner, E. Thalmann, R. Bindschedler, E. Diez, P. A. Nussbaumer, P.-Y. Simonin, P. Braendli, H. Steiger, K. Ledermann, Ch.-M. Wittwer und F. Walthard.

2. Ergänzendes Abkommen zum «Abkommen betreffend die Erzeugnisse der Uhrenindustrie zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten» vom 20. Juli 1972, AS 1972, S. 3319–3326.

3. Zum Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vgl. Dok. 182, dodis.ch/35776, bes. Anm. 3.

4. Zu den Uhrenverhandlungen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vgl. Dok. 94, dodis.ch/35587; die Notiz von A. Weitnauer an P. R. Jolles vom 7. Dezember 1970, dodis.ch/36646; das BR-Prot. Nr. 433 vom 6. März 1972, dodis.ch/36656; die Notiz von R. Probst vom 9. März 1972, dodis.ch/36652 sowie das BR-Prot. Nr. 1252 vom 10. Juli 1972, dodis.ch/36657.

5. Vgl. dazu die Notiz von R. Probst an P. R. Jolles vom 27. Januar 1972, dodis.ch/37159.

6. Vgl. dazu das Referat von R. Probst vom 23. November 1971, dodis.ch/36201, bes. S. 4–6.



Bestimmungen aus dem Globalabkommen gestatte ich mir, Ihnen anbei einen von uns erstellten Presserohstoff⁷ zu übermitteln. Er erleichtert den Überblick über die teils etwas verschachtelten Zusammenhänge.

Ausserdem erhalten Sie anbei zu Ihrer Dokumentation den *vollständigen Text*⁸ des «Ergänzenden Uhrenabkommens» selbst. Er besteht aus den fünf Abkommensartikeln, einer recht umfangreichen Liste von Rohwerken («ébauches») französischer, deutscher und italienischer Provenienz, die in den Genuss der Vorzugsbehandlung für das «Swiss made» gelangen, sowie einem nicht zu veröffentlichenden Briefwechsel⁹ hinsichtlich der beidseitigen Qualitätskontrollinstitute und einer ebenfalls nicht zu publizierenden «Déclaration interprétative»¹⁰ betreffend die Information der interessierten Industriekreise über die getroffenen Abmachungen.

Die der EWG zugute kommende «*Swiss made*»-Regelung besteht in ihrem Kern darin, dass der gemäss bundesrätlicher Verordnung vom 23. Dezember 1971¹¹ für das Tragen des «Swiss made» massgebliche schweizerische 50-Prozent-Wertanteil eines Uhrwerks auf dem um die Kosten des Zusammensetzens erhöhten Wert der Bestandteile (Sonderregel), statt nur auf dem Wert dieser Bestandteile allein (allgemeine Regel) vorgenommen werden kann. Damit erhöht sich die Proportion der in «Swiss made»-Uhren verwendbaren Bestandteilen aus den Ländern der Gemeinschaft.

Es ist denkbar, dass diese Begünstigung der EWG durch die Schweiz seitens anderer Staaten, die ebenfalls über eine Uhrenindustrie verfügen und am Export von «ébauches» und andern Bestandteilen interessiert wären, zum Anlass genommen werden könnte, von uns «*gleiches Recht*» zu verlangen. Dabei denken wir in erster Linie an die USA¹², möglicherweise an Japan¹³, unter Umständen auch an die Sowjetunion¹⁴. Wir wären freilich in der Lage, solchen Begehren gute Argumente entgegenzuhalten:

– Erstens ist schon rein faktisch zu bedenken, dass uns die EWG auf ihrem Markt von rund 260 Millionen Konsumenten, wo wir vergangenes Jahr für 750 Millionen Franken Uhrenerzeugnisse absetzten, was 30% unserer totalen Uhrenexporte ausmacht, den *Freihandel* einräumt. Dieser ist zwar an sich reziprok vereinbart, kommt aber in Wirklichkeit vor allem uns zugute. Es ist bis auf weiteres kaum anzunehmen, dass ein anderes uhrenproduzierendes Land bereit wäre, uns, im Austausch zum erleichterten Absatz von Uhrenbestand-

7. Vgl. Doss wie Anm. 1.

8. Vgl. Anm. 2.

9. Schreiben von R. Probst an Th. C. Hijzen und Schreiben von Th. C. Hijzen an R. Probst vom 20. Juli 1972, Doss. wie Anm. 1.

10. Auslegungserklärung zu Artikel 3 des Abkommens, Doss. wie Anm. 1.

11. BR-Prot. Nr. 2258 vom 23. Dezember 1971, dodis.ch/36579. Vgl. dazu ferner den Bericht von F. Balley's vom 20. Dezember 1972, dodis.ch/36589 sowie das Rundschreiben von P. Braendli vom 12. Juni 1972, dodis.ch/36591.

12. Vgl. dazu die Notiz von R. Probst an A. Weitnauer vom 1. September 1970, dodis.ch/36659 sowie die Notiz von P. Bratschi an K. Jacobi vom 7. Juli 1972, CH-BAR#E7110#1983/13#224* (783.0).

13. Vgl. dazu Dok. 34, dodis.ch/35524.

14. Vgl. dazu Dok. 104, dodis.ch/35620, Punkt 3 und 4.

teilen, Importvorteile einzuräumen, die materiell mit jenen seitens der EWG vergleichbar wären.

– Gemäss bundesrätlicher Verordnung über die Benützung des Schweizernamens für Uhren¹⁵ besteht eine wesentliche Voraussetzung für das Einräumen der oben geschilderten Sonderbehandlung im Vorliegen einer *engen industriellen Zusammenarbeit* zwischen der ausländischen und der schweizerischen Industrie. Diese ist im Falle der westeuropäischen Uhrenindustrien, die eng miteinander verquickt und schon beträchtlich ineinander integriert sind, in einem Ausmass vorhanden, das von keinem anderen Uhrenproduktionsland auch nur annähernd erreicht wird.

– Drittens schreibt die bundesrätliche Verordnung vor, dass die Sonderregelung nur dann eintreten kann, wenn die *gleichwertige Qualität* der ausländischen Bestandteile mit den schweizerischen Bestandteilen auf dem Wege eines staatsvertraglich vorgesehenen Bestätigungsverfahrens gewährleistet ist, was ja gerade einen Hauptzweck des neuen Uhrenabkommens bildet. Diese für uns eminent wichtige Sicherung des Qualitätsstandards der Schweizeruhr erlaubt es uns, gleichzeitig die GATT-Konformität zu wahren (vgl. hiezu insbesondere Art. XI Ziff. 2 lit. b des GATT: Ausnahme von Verbot quantitativer Beschränkungen im Zusammenhang mit Qualitätskontrollnormen; ferner auch Art. XX lit. d: Ausnahmebestimmungen zur Abwehr irreführender Praktiken).

Wir wollten nicht verfehlen, Ihnen, namentlich den Botschaften in Washington, Tokio und Moskau, von diesen letztern Erwägungen hinsichtlich des «gleichen Rechts» für alle Fälle Kenntnis zu geben. Sollten die Behörden Ihres Gastlandes in diesem Zusammenhang mit Fragen an Sie herantreten, so bitten wir Sie um unverzügliche Benachrichtigung.

Wir hatten einleitend bemerkt, dass das neue Abkommen den Einschluss des Uhrensektors in den globalen industriellen Freihandel mit der EWG ermöglichen sollte. Es erschöpft sich aber nicht allein darin. In seinen Auswirkungen geht das Abkommen, auch wenn sein Inhalt vor allem technischen Charakter aufweist, in der Vorstellung der Vertragspartner entschieden über diesen Rahmen hinaus und ebnet gleichzeitig den Weg zu einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen geographisch benachbarten Zweigen der gleichen Industrie. Damit ist, so hoffen wir, angesichts des immer härter werdenden Konkurrenzkampfes auf den Weltmärkten die Grundlage für eine künftige vermehrte europäische Solidarität im Uhrensektor geschaffen.

15. Vgl. Anm. 11.